

Dazu gehört insbesondere:

- die nächste Aufsicht und obrigkeitliche Unterstützung der Schussprobenempfang;
- die Verhinderung des unerlaubten Verkaufes von Arzneimitteln und des unbefugten Kurirens;
- die nächste Aufsicht über den Verkauf schädlicher Lebensmittel, Waaren, Gifte, über den Handel mit Schießpulver;
- die Ausstellung von Schelmen zum Zwecke der Erlangung von Gift aus den Apotheken;
- die Ob Sorge für die Rettung Verunglückter;
- die Sorge für Unterbringung fremder armer Kranker, sowie nach Umständen die Einleitung ihres Transportes mit Berücksichtigung der deshalb bestehenden Verordnungen und der mit auswärtigen Staatsregierungen getroffenen Vereinbarungen;
- die Sorge für Geisteskranke überhaupt und für deren Unterbringung in einer Irrenanstalt insbesondere;
- die ortspolizeilichen Verfügungen bei ausgebrochenen Seuchen und zu Verhütung derselben;
- die ersten polizeilichen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln wegen toller Hunde, vorbehaltlich allgemeiner Anordnungen des Kreisrathes;
- die Handhabung der Begräbnisordnungen, die Aufsicht über die Friedhöfe, Leichenhäuser, die Anstellung der Leichenweiber und Todtengräber, unbeschadet jedoch der, den kirchlichen Behörden deshalb zustehenden Aufsichtsrechte;
- der Bericht der Hebammen in der bisherigen Weise und die nächste Aufsicht über deren Verrichten.

§. 6.

In der Sorge für die Armen ist nicht blos die Abstellung der Bettelei und die Berücksichtigung begriffen, die Hilfsbedürftigen mit dem nothwendigen Unterhalte zu versehen, sondern es ist darinnen auch die Berechtigung enthalten, arbeitsfähige, Unterstützung suchende Personen zu Leistung geeigneter Arbeit, nöthigen Falls zwangsweise anzuhalten und nach Befinden die Einlieferung der, dem gemeinen Wesen zur Last fallenden Arbeitshen in das Zwangsarbeitshaus bei dem Kreisrath in Antrag zu stellen.

§. 7.

Der Gemeindebehörde liegen ferner ob, die ortspolizeilichen Vorkehrungen gegen Einschleppung von Viehseuchen und die desfallige sofortige Anzeige beim Kreisrath, sowie die Maassregeln wegen Vertilgung schädlicher Thiere.